



Aktiengesellschaft
Grundkapital € 26.000.000,00 voll eingezahlt - Steuernummer und Eintragsnummer im Handelsregister von Rom
09771701001 REA - ROMA, n.1188554 - P.I. 09771701001 - Geschäftssitz: via Laurentina 449 - 00142 - Rom

REGELN UND BEDINGUNGEN FÜR DEN DIENST ZUM ZUGANG UND FÜR DIE BEZAHLUNG DER MAUT FÜR DEN FÄHRVERKEHR FÜR KUNDEN DES DIENSTES „TELEPASS GRAB&GO und TELEPASS PAY-PER-USE“

Art. 1 - Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die vorliegenden Regeln und Bedingungen regeln die Verwendung des Telepass-Geräts (und/oder anderer Instrumente/Titel, die in Betracht gezogen werden können) zum Zweck der Nutzung des Dienstes des Zugangs und der Zahlung der Maut für den Transport von Fahrzeugen mit Fähren bei den angeschlossenen Dritten (der „**Fährzahlungsdienst**“), der von Telepass S.p.A. („**Telepass**“) angeboten wird, durch die Kunden.
- 1.2 Die Nutzung des Telepass-Geräts (und/oder anderer Instrumente/Titel, die zur Verfügung gestellt werden können) zur Inanspruchnahme des Fährzahlungsdienstes ist ausschließlich bei den Dritten erlaubt, die jeweils eine Vereinbarung mit Telepass haben (die „**Vertragspartner**“), deren aktualisierte Liste bei den Telepass-Verkaufsstellen/Betreuungsstellen und/oder auf der Telepass-Website und/oder App (oder über andere Kanäle, die aktiviert werden können) verfügbar ist, wo es auch möglich sein wird, die Art der Fahrzeuge (leichte Fahrzeuge, schwere Fahrzeuge, andere) zu überprüfen, die für den Fährverkehr zugelassen sind, der von den Vertragspartnern an jedem Einschiffungspunkt angeboten wird (der „**Transportdienst**“).
- 1.3 Der Fährzahlungsdienst, der durch die vorliegenden Regeln und Bedingungen geregelt wird, ist ausschließlich Kunden bzw. Kundinnen vorbehalten, die Inhaber eines Vertrags für den von Telepass angebotenen Dienst Telepass Grab&Go und Telepass Pay Per Use (der „**Telepass-Vertrag**“) sind.
- 1.4 Der Fährzahlungsdienst ist, wenn er vom Kunden in der nachstehend beschriebenen Weise aktiviert wird, so zu verstehen, dass er zu den einzelnen Grab&Go und Pay-per-Use-Zahlungszusatzdiensten gehört, die auf einer „Pay-per-Use“-Basis bereitgestellt werden und von Zeit zu Zeit von Telepass als Teil des durch den Telepass-Vertrag geregelten und vom Kunden nutzbaren Dienstleistungspakets zur Verfügung gestellt werden.
- 1.5 Die vorliegenden Regeln und Bedingungen gelten für den Fährzahlungsdienst sowie für die Regeln und Bedingungen des Telepass-Vertrags, dessen Inhaber der Kunde ist, soweit sie nicht ausdrücklich darin vorgesehen sind, sofern sie mit diesem vereinbar sind. Diese Regeln und Bedingungen werden auf der Telepass-Website und -App sowie auf allen anderen aktivierten Kanälen veröffentlicht.
- 1.6 Die Abbuchung der Beträge im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Transportleistung durch den Kunden bzw. die Kundin, die mit Hilfe der Telepass-Ausrüstung (und/oder mit anderen gegebenenfalls vorgesehenen Instrumenten/Titeln) festgestellt wird, die in der Lage sind, mit speziellen Lesegeräten zu kommunizieren, die an den Zugängen und/oder Kontrollpunkten in den Häfen/Schrankenanlagen der Vertragspartner installiert sind, erfolgt von der Kreditkarte oder dem Girokonto des Kunden, die bzw. das bereits im Telepass-Vertrag angegeben ist, dessen Inhaber der Kunde oder die Kundin ist, und zwar zu denselben Methoden und Zeitpunkten, die darin vorgesehen sind.
- 1.7 Aufgrund der mit den Vertragspartnern bestehenden Vereinbarungen zahlt Telepass im Namen der Kunden die Beträge, die den genannten Vertragspartnern für die Nutzung der von diesen erbrachten Dienstleistungen geschuldet werden und auf die der Kunde bzw. die Kundin durch die Nutzung des Fährzahlungsdienstes zugreifen konnte, und tritt gleichzeitig gemäß Artikel 1201 des italienischen Zivilgesetzbuches in die Gläubigerposition der genannten Vertragspartner gegenüber dem Kunden ein.

Art.2 - Nutzung des Fährzahlungsdienstes Fakturierung, Ausstellung und Zustellung von Zusammenfassung und Buchhaltungsunterlagen

- 2.1 Kunden, die den Fährzahlungsdienst für den Zugang und die Bezahlung der Maut für den privaten Fährdienst nutzen möchten, müssen die jeweils dafür vorgesehene und ausgestattete Fahrspur benutzen, die durch horizontale und vertikale Schilder mit dem Zeichen „Telepass“ oder dem „T“-Logo gekennzeichnet ist.
- 2.2 Die Benutzung des Telepass-Geräts auf der ausgerüsteten Fahrspur ermöglicht gemäß den in Absatz 2.3 angegebenen Modalitäten die Ausstellung eines Tickets für die Nutzung des Beförderungsdienstes und die entsprechende Bezahlung, einschließlich der Zahlung etwaiger vorgesehener Zusatzgebühren.
- 2.3 Um den Zahlungsvorgang für die Transportdienstleistung abzuschließen, muss sich der Kunde der reservierten Fahrspur nähern und dabei die durch die horizontalen und vertikalen Schilder an der Start- und Landebahn vorgegebenen Hinweise beachten. Insbesondere muss der Kunde aus Sicherheitsgründen, und um die Datenerfassung und den korrekten Prozess der Identifizierung und Autorisierung des Geräts durch Telepass zu ermöglichen, in Nähe der dafür vorgesehenen Fahrspur bis zum Stillstand verlangsamen, gegebenenfalls Informationen an den Benutzerschnittstellensäulen bereitstellen und auf die Ausstellung des Fahrscheins, die Öffnung der Schranke und das Aufleuchten des grünen Lichts warten. Diese Vorgänge werden durch visuelle Meldungen geleitet, die von der automatischen Benutzerschnittstelle ausgegeben werden können. Es gibt auch eine Audioverbindung mit einem Operator, der im Falle einer Anfrage mit dem Kunden interagiert.
- 2.4 Telepass sendet dem Kunden in der Art und Weise und in den Zeitabständen, die in dem vom Kunden unterzeichneten Telepass-Vertrag vorgesehen sind, ein Dokument mit der spitzen Abrechnung der Gebühren für die bei den Vertragspartnern durchgeführten Fährüberfahrten sowie, wenn der Kunde gemäß den Bestimmungen des folgenden Art. 2.5, Buchst. a) und b) unten die bei Telepass ausdrücklich angefordert hat, eine Kopie der von Vertragspartner oder von Telepass ausgestellten Rechnungen (oder eines anderen Buchhaltungsdokuments), die sich auf die für die Nutzung des Transportdienstes geschuldeten Beträge beziehen und von Telepass selbst im Bezugszeitraum belastet wurden.
- 2.5 Für die Abrechnung der vom Kunden in Anspruch genommenen Transportleistungen gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Für die Vertragspartner, die Telepass mit der Bearbeitung und Übermittlung der von ihnen ausgestellten Rechnungen beauftragt haben, übermittelt Telepass auf Anfrage des Kunden in der nachstehend angegebenen Weise im Namen und auf Rechnung des betreffenden Vertragspartners innerhalb der im Telepass-Vertrag festgelegten Fristen und Modalitäten eine Kopie der von diesem ausgestellten Rechnungen (oder eines anderen Abrechnungsdokuments) über die für die Nutzung des Verkehrsdienstes geschuldeten Beträge, die im Bezugszeitraum abgebucht wurden;
 - b) für die Vertragspartner, für die die Ausstellung von Rechnungen in eigenem Namen durch Telepass auf der Grundlage der gegebenenfalls geschlossenen Vereinbarungen vorgesehen ist, übermittelt Telepass auf Anfrage des Kunden in der nachstehend angegebenen Weise innerhalb der im Telepass-Vertrag festgelegten Fristen und Modalitäten eine Kopie der von Telepass selbst ausgestellten Rechnungen (oder eines anderen Abrechnungsdokuments), die sich auf die für die Nutzung des Transportdienstes geschuldeten und im Bezugszeitraum belasteten Beträge beziehen;

- c) im Übrigen muss der Kunde oder die Kundin, der bzw. die die Beförderungsleistung unter Nutzung des Fährzahlungsdienstes in Anspruch genommen hat, für alle anderen Vertragsparteien, mit Ausnahme der unter den Buchstaben a) und b) genannten,

wenn er daran interessiert ist, an die Kassen oder die Informationsstelle der Vertragspartei begeben und gegen Vorlage des Fahrscheins die Bearbeitung und den Ausdruck der Rechnung durch den Vertragspartner beantragen.

Der Antrag auf Bearbeitung und Übermittlung von Rechnungen gemäß den Buchstaben a) und b) oben kann über den reservierten Bereich der Website und/oder über die Telepass-App, bei einer von Telepass zu diesem Zweck zugelassenen Verkaufsstelle bzw. Kundendiensten, telefonisch unter der Nummer des Telepass-Callcenters oder über die anderen von Zeit zu Zeit aktivierten Kanäle gestellt werden.

Die Liste der Vertragspartner, für die der Telepass-Rechnungsbearbeitungs- und -übermittlungsdienst oder der Telepass-Abrechnungsdienst aktiv ist oder nicht, ist auf der Website (im Bereich Support) und in der Telepass-App verfügbar und kann auch bei den Verkaufs-/Kundendienststellen angefordert werden.

Artikel 3 - Aktivierung und Deaktivierung des Fährzahlungsdienstes

- 3.1 Um den Fährzahlungsdienst aktivieren und nutzen zu können, muss der Kunde diese Regeln und Bedingungen akzeptieren. Die Annahme dieser Regeln und Bedingungen gilt als endgültig, wenn der Kunde das Telepass-Gerät (und/oder ein anderes bereitgestelltes Instrument/Titel) zum ersten Mal benutzt, um den Fährzahlungsdienst zu nutzen. Die Aktivierung und Nutzung des Fährzahlungsdienstes ist nicht möglich, wenn der Kunde den Parkzugang und den Zahlungsdienst in der Einrichtung deaktiviert hat.

Dies gilt unbeschadet des Rechts des Kunden, den Fährzahlungsdienst jederzeit über die von Telepass zur Verfügung gestellten und auf der App und der Website von Telepass angegebenen Verfahren zu deaktivieren. Mit der Deaktivierung des Fährzahlungsdienstes wird automatisch auch der Zugangs- und Zahlungsdienst für die Parkplätze in der Einrichtung deaktiviert.

- 3.2. Es gilt als vereinbart, dass im Falle einer Beendigung oder Aussetzung des Telepass-Vertrags, aus welchem Grund auch immer, gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften und Bedingungen, der Fährzahlungsdienst automatisch ebenfalls eingestellt und ausgesetzt wird.

Art. 4 - Fehlende Genehmigung für den Transportdienst

- 4.1 Sollte Telepass feststellen, dass ein Telepass-Gerät nicht aktiviert ist (z. B. nach einer Diebstahl- oder Verlustmeldung, Aussetzung oder Deaktivierung), wird keine Genehmigung zur Nutzung des Beförderungsdienstes unter Verwendung des Fährzahlungsdienstes erteilt.
- 4.2 Insbesondere wenn die Genehmigung an der Fahrspur verweigert wird, kann dem Kunden bzw. der Kundin der Zugang zum Transportdienst erst nach Kauf und Abholung des Fahrscheins am Fahrkartenschalter und/oder an den Kassen des Vertragspartners gewährt werden.

Art. 5 - Kosten des Fährzahlungsdienstes

- 5.1 Der Fährzahlungsdienst gehört zu den Zahlungszusatzdiensten, die den Inhabern eines Telepass-Vertrags zur Verfügung stehen und nach dem Prinzip „Pay-per-Use“ angeboten werden.

Im Falle einer oder mehrerer Inanspruchnahmen des Fährzahlungsdienstes hat der Kunde bzw. die Kundin daher die entsprechenden Dienstleistungsgebühren gemäß dem Telepass-Vertrag an Telepass zu zahlen.

Art. 6 - Beziehungen zu den Vertragsparteien

6.1 Die Beziehung bezüglich der Erbringung der Transportdienstleistung, die der Kunde durch die Nutzung des Fährzahlungsdienstes in Anspruch nimmt, wird direkt mit der Vertragspartei geschlossen und besteht ausschließlich mit dieser.

Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass Telepass gemäß den Bestimmungen des Telepass-Vertrages in den Beziehungen zwischen dem Kunden und den Vertragsunternehmen, die die Transportdienste erbringen verwalten, keine Rolle spielt und spielen wird, z. B. bei Verstößen gegen die Nutzungsregeln, bei der Anwendung der Tarife und eventueller Zusatzbeträge und/oder Rabatte, die ausschließlich von den Vertragsunternehmen bearbeitet werden.

Daher muss sich der Kunde für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beziehungen ergeben (einschließlich eventueller Reklamationen in Bezug auf die berechneten Beträge für den Transportdienst), sowie für die Ausübung der damit verbundenen Rechte ausschließlich an die Vertragspartner wenden, wobei jede Haftung von Telepass in Bezug auf die ordnungsgemäße Nutzung der von den Vertragspartnern angebotenen Dienstleistungen und/oder Waren durch den Kunden ausgeschlossen ist, auch wenn die entsprechenden Zahlungen bereits über das Telepass-Gerät, die Telepass-App (und/oder die anderen von Telepass vorgesehenen Methoden) getätigt wurden.

Art. 7 - Änderung der Vertragsbedingungen

7.1 Telepass S.p.A. behält sich das Recht vor, die vorliegenden, vom Kunden akzeptierten Regeln und Bedingungen einseitig zu ändern, und zwar in den Fällen, mit den Modalitäten und mit den Auswirkungen, die in der diesbezüglichen spezifischen Bestimmung in den Regeln und Bedingungen des vom Kunden gehaltenen Telepass-Vertrags festgelegt sind, unter Einhaltung der darin vorgesehenen Schutzmaßnahmen. Das Vorstehende findet keine Anwendung im Falle von Änderungen, die durch zwingende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder durch Maßnahmen der zuständigen Behörden auferlegt werden, die dann auch ohne vorherige Ankündigung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften oder Maßnahmen gelten.

7.2. Telepass behält sich weiterhin das Recht vor, die Regeln und Bedingungen für die einzelnen Zusatzzahlungsdienste zu einem bestimmten Zeitpunkt zu aktualisieren, indem sie die Kunden über ihre eigenen Kanäle im Voraus darüber informiert und ihnen durch Veröffentlichung auf ihrer Website und in der App zur Verfügung stellt, und daher vorzusehen, dass diese Regeln und Bedingungen vom einzelnen Kunden als akzeptiert gelten, durch konkludentes Handeln, wenn der Kunde oder die Kundin nach dem Datum des Inkrafttretens die erste Nutzung des Fährzahlungsdienstes in Anspruch nimmt, oder ausdrücklich erklärt, dass er oder sie diese durch die entsprechenden Tools (z. B. die App) akzeptiert, die ihm oder ihr möglicherweise von Telepass zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall finden die aktualisierten Regeln und Bedingungen für den betreffenden Zusatzzahlungsdienst in den Beziehungen zwischen dem einzelnen Kunden und Telepass Anwendung und ersetzen die vorherigen ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme.



Aktiengesellschaft
Grundkapital € 26.000.000,00 voll eingezahlt - Steuernummer und Eintragsnummer im Handelsregister von Rom
09771701001 REA - ROMA, n.1188554 - P.I. 09771701001 - Geschäftssitz: via Laurentina 449 - 00142 - Rom

Art. 8 - Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 8.1 Die personenbezogenen Daten der Kunden, die für die Bereitstellung des Fährzahlungsdienstes unbedingt erforderlich sind, werden von Telepass als dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, und zwar mit den Methoden und Merkmalen, die in der Datenschutzerklärung beschrieben sind, die dem Kunden bzw. der Kundin bei Abschluss des Telepass-Vertrags zur Verfügung gestellt wird und die - in der jeweils aktuellsten Fassung - im reservierten Bereich der App und auf der Website www.telepass.com verfügbar ist.
- 8.2 Ungeachtet und unbeschadet des vorstehenden Absatzes werden die personenbezogenen Daten des Kunden, die für die Nutzung des vom Vertragspartner bereitgestellten Fährzahlungsdienstes und für die Erfüllung der entsprechenden Gebühren und Kontrollen erforderlich sind, von Telepass an den Vertragspartner übermittelt und von diesem in seiner Eigenschaft als eigenständiger Datenverantwortlicher gemäß seiner eigenen Datenschutzerklärung verarbeitet.